

Hinweise zu den Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten

Im Zusammenhang mit Artikel 1 des unmittelbar wirkenden Beschlusses EZB/2020/20 vom 7. April 2020 möchten wir Sie auf folgende seit dem 8. April 2020 geltenden Abweichungen von den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) betreffend Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte hinweisen, die bis auf Weiteres, jedenfalls aber bis zur Aufhebung oder Änderung des vorgenannten Beschlusses der EZB, maßgeblich bleiben:

1. Das Nutzungslimit für ungedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2a AGB/BBk erhöht sich von 2,5 % auf 10 %. Die bestehenden Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.
2. Die in Abschnitt V Nummer 10 Absatz 5 AGB/BBk enthaltene Anforderung, dass Kreditforderungen zum Zeitpunkt der Einreichung eine Mindesthöhe von EUR 25.000,00 aufweisen müssen, ist ausgesetzt. Alle weiteren Anforderungen bleiben davon unberührt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Sicherheiten-Hotline unter 069 9566-2599 oder sicherheitenliste@bundesbank.de gerne zur Verfügung.